

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) der ÖBB-Produktion GmbH für die Erbringung von Traktions- und Serviceleistungen

Gültig ab 01.01.2010

Art. 1 Geltung und Änderung der AGB

- 1.1 Diese AGB regeln die Erbringung von Traktions- und Serviceleistungen der ÖBB-Produktion GmbH an ÖBB-konzernfremde Auftraggeber.
- 1.2 Die vorliegenden AGB können nur durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien abgeändert werden.
- 1.3 AGB des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die ÖBB-Produktion GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Durch Abschluss eines Vertrages mit der ÖBB-Produktion GmbH verzichtet der Vertragspartner auf die Anwendung seiner eigenen AGB, insbesondere deren Abwehrklausel. Geschäftsbedingungen welcher Art immer, die zu den vorliegenden AGB in, wenn auch nur teilweise, Widerspruch stehen, sind in vollem Umfang unwirksam.
- 1.4 Die ÖBB-Produktion GmbH verständigt den Vertragspartner von allfälligen Änderungen dieser AGB. Diese Änderungen gelten als vereinbart, sofern der Vertragspartner nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht.

Art. 2 Bestellvorgang

- 2.1 Angebote der ÖBB-Produktion GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht im Angebot ausdrücklich eine Bindungsfrist angegeben ist.
- 2.2 Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von der ÖBB-Produktion GmbH nachweislich ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist.
- 2.3 Zusagen oder Nebenabreden von Mitarbeitern der ÖBB-Produktion GmbH sowie Ergänzungen und Abänderungen jedweder Art sind stets nur dann gültig, wenn sie von der ÖBB-Produktion GmbH nachweislich ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

Art. 3 Preis- und Zahlungsbedingungen; Aufrechnung

- 3.1 Die Preise werden bei Leistungsbestellung zwischen Auftraggeber und der ÖBB-Produktion GmbH vereinbart.
- 3.2 Übersteigt die vereinbarte Laufzeit ein Jahr, so gilt der genannte Preis als wertgesichert. Der Berechnung der Wertbeständigkeit wird der von der Bundesanstalt „Statistik Austria“ monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) oder ein an seine Stelle tretender Index zu Grunde gelegt. Bezugsgröße ist die für den Monat des Leistungsbeginns bekannt gegebene Indexzahl. Der Preis erhöht oder ermäßigt sich demnach im gleichen Verhältnis, in dem die Indexzahl steigt oder fällt. Preisanpassungen erfolgen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres auf Basis der Indexänderung im jeweiligen Vorjahr. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Für den Fall, dass die ÖBB-Produktion GmbH es verabsäumen sollte, Wertsicherungsbeträge aufgrund einer Änderung der Index-

- zahl vorzuschreiben, bedeutet das keinen Verzicht der ÖBB-Produktion GmbH auf die Geltendmachung von Wertsicherungsbeträgen.
- 3.3 Die ÖBB-Produktion GmbH sendet die jeweiligen Rechnungen an die im Vertrag angegebene Adresse des Auftraggebers.
 - 3.4 Es gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen gültig ab Rechnungsdatum als vereinbart.
 - 3.5 Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so ist die ÖBB-Produktion GmbH berechtigt, für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist gemäß Punkt 3.3 Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe einzuheben.
 - 3.6 Alle Preise verstehen sich in Euro exklusive gesetzlich abzuführender Steuern.
 - 3.7 Werden Änderungen in der Ausführung der Bestellung durch Umstände auf Seiten des Auftraggebers notwendig, so hat er die damit verbundenen Aufwendungen und Mehrkosten zu tragen.
 - 3.8 Die Zurückhaltung von Zahlungen bzw. die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind urteilsmäßig zugesprochene Beträge sowie von der ÖBB-Produktion GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannte Schulden.

Art. 4 Haftung

- 4.1 Der Auftraggeber haftet der ÖBB-Produktion GmbH, ihren Bediensteten oder Dritten aus oder im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehenden Schäden. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz umfasst insbesondere auch Folgeschäden (Ersatz des entgangenen Gewinns). Der Auftraggeber hält die ÖBB-Produktion GmbH gegen sämtliche Ansprüche Dritter schad- und klaglos. Dies gilt aber dann nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass der Schaden durch die ÖBB-Produktion GmbH oder deren Bedienstete in Ausübung ihres Dienstes grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde.
- 4.2 Die ÖBB-Produktion GmbH schließen eine allfällige Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit aus.
- 4.3 Sollte die ÖBB-Produktion GmbH durch Fälle höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Leistungserbringung ganz oder teilweise verhindert werden, wird die Leistungserbringung auf die Dauer des Hindernisses ausgesetzt. In diesem Fall wird der Auftraggeber von der Zahlungsverpflichtung befreit. Weitergehende Ersatzansprüche an die ÖBB-Produktion GmbH – welcher Art auch immer – sind ausgeschlossen.
- 4.4 Im Falle eines von der ÖBB-Produktion GmbH zu vertretenden Leistungsverzuges sind daraus resultierende Schadenersatzansprüche mit 5 % des vom Leistungsverzug betroffenen Teiles des Auftragswertes beschränkt. Diese Schadenersatzpflicht trifft die ÖBB-Produktion GmbH nur bei grobem Verschulden. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Art. 5 Datenschutz und Geheimhaltung

- 5.1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, dem Datenschutz unterliegende Daten sowie sonstige vertrauliche und schutzwürdige Informationen und Angelegenheiten der jeweils anderen Vertragspartei, die aus oder in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages der Vertragspartei anvertraut oder – auf welche Weise auch immer (zB mündlich) – bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur rechtmäßigen Leistungserfüllung zu verwenden.
- 5.2. Gesetzliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung bleiben unberührt.
- 5.3. Für aus der Verletzung dieser Bestimmung resultierende Schäden, ist die jeweilige Vertragspartei von der anderen Vertragspartei schad- und klaglos zu halten.

Art. 6 Vertragsdauer und Kündigung

- 6.1 Der Vertrag wird für einen darin bestimmten Zeitraum abgeschlossen. Ein Kündigungsrecht während der vereinbarten Zeit muss ausdrücklich schriftlich vorgesehen sein.
- 6.2 Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Darunter fällt insbesondere die gröbliche oder wiederholte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über eine der Vertragsparteien sowie die Abweisung eines entsprechenden Antrages mangels kostendeckenden Vermögens.
- 6.3 Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

Art. 7 Salvatorische Klausel

- 7.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder der AGB ungültig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, beeinträchtigt ein solcher Mangel nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser AGB. Jede mangelhafte Bestimmung gilt als durch eine gültige, wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen, die die Vertragsparteien von der mangelhaften Bestimmung erwartet haben, am Nächsten kommt.

Art. 8 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 8.1 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens wird hiermit das sachlich jeweils zuständige Gericht des 1. Wiener Gemeindebezirkes vereinbart.
- 8.2 Auf dieses Vertragsverhältnis ist das materielle österreichische Recht mit Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechtes und des UN-Kaufrechtsübereinkommens anzuwenden.

Art. 9 Sonstiges

- 9.1. Die zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter der ÖBB-Produktion GmbH gehen keinerlei Vertragsverhältnisse mit dem Auftraggeber ein, sondern bleiben hinsichtlich ihrer dienstlichen und sozialrechtlichen Stellung Mitarbeiter der ÖBB-Produktion GmbH und erhalten Weisungen zur Dienstausübung ausschließlich von der ÖBB-Produktion GmbH. Weisungen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebs- und verkehrs durch den Auftraggeber und verkehrsdienstliche Weisungen der ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG sind jedoch zu befolgen. Verstöße der Mitarbeiter der ÖBB-Produktion GmbH sind ausschließlich von dieser zu verfolgen.
- 9.2. Änderungen, Ergänzungen und/oder Nebenabreden des Vertrages, dem diese AGB zugrunde liegen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 9.3. Änderungen ihrer Rechtsform bzw. Änderungen der Eigentumsverhältnisse oder der Vertretungsbefugnis haben die Vertragspartner wechselseitig unverzüglich bekannt zu geben.